

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004554/2025

an die Kommission

Artikel 144 der Geschäftsordnung

**Sandro Gozi (Renew), Paulo Do Nascimento Cabral (PPE), Vasile Dîncu (S&D),
Christine Singer (Renew), Benoit Cassart (Renew), Stéphanie Yon-Courtin (Renew),
Dan Barna (Renew), Olivier Chastel (Renew)**

Betrifft: Die Finanzierung von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen
und Unternehmen in Schwierigkeiten sowie die allgemeine
Gruppenfreistellungsverordnung

Die Kommission ist dabei, die Vorschriften für staatliche Beihilfen zu vereinfachen und klarer zu gestalten. Sie will damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen stärken und für einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt sorgen.

Im Rahmen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, ob die Bestimmungen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 anwendbar sind, über eine gemeinsame Auslegung verfügen, um Verzerrungen im Anwendungsbereich der AGVO zwischen den Mitgliedstaaten und letztlich zwischen konkurrierenden Unternehmen im Binnenmarkt zu verhindern.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang angeben, ob der Ausdruck „gezeichnetes Stammkapital“ im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-347/20 so auszulegen ist, dass er sich auf sämtliche Einlagen bezieht, die die derzeitigen oder künftigen Gesellschafter oder Aktionäre einer Gesellschaft bereits geleistet haben oder zu denen sie sich unwiderruflich verpflichtet haben, und zwar auch unter Berücksichtigung der Girokonten der Gesellschafter bzw. der Schulden der Gruppen und der Gesellschafter?

Eingang: 14.11.2025